

# Weihe und Jurisdiktion

Wiederauflage eines klassischen theologischen Problems  
unter neuen Vorzeichen

von Benjamin Bihl

Das Verhältnis von Weihe und Jurisdiktion ist ein klassisches Problem katholischer Ekklesiologie. Die Auffächerung des kirchlichen Amtes in Leitungs-, Verkündigungs- und Heiligungsdienst kann die innere Dynamik dieses Verhältnisses mithilfe des Modells einer reziproken Proportionalität zwischen Kompetenzen (aktiver Pol) auf der einen Seite und dem Vollzug (passiver Pol) auf der anderen Seite verdeutlichen. Somit kann die differenzierte Einheit zwischen Weihe und Jurisdiktion im Rahmen der sakramentalen Ekklesiologie von *Lumen Gentium* auf gegenwärtige Herausforderungen der katholischen Ekklesiologie Antworten und Orientierung geben.

Das Verhältnis von Weihe und Jurisdiktion gehört zu den klassischen Problemen katholischer Ekklesiologie. Mit der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils hat dieses Problem einen gewissen Abschluss erhalten. Dennoch ist das Verhältnis beider Größen bis heute weder theologisch-reflexiv noch praktisch-pastoral gelöst. Unter dem Gesichtspunkt gegenwärtiger kirchlicher Ämterpraxis will ich deshalb auf dieses klassische theologische Problem schauen und unausgeschöpftes Potential der Ekklesiologie von *Lumen Gentium* für einen Beitrag zu einer Lösung heranziehen.

## 1. Sakramentale Weihe und Jurisdiktion bis zum II. Vatikanischen Konzil

### 1.1 Lehramtliche Entwicklung

Die *Nota praevia explicativa* zu *Lumen Gentium*, die der Kirchenkonstitution beigegeben wurde, ist bis heute durch Diskussionen über deren Reichweite und Verbindlichkeit geprägt.<sup>1</sup> Obwohl die Nota eine vorausgehende Erklärung zum Verständnis der dogmatischen Konstitution über die Kirche enthält, wird sie in den meisten Druckausgaben der Konstitution nachgestellt. Dabei enthalten diese wenigen Zeilen die Last einer ekklesiologischen Diskussion, die seit dem Konzil von Trient geführt wurde. Erst das II. Vatikanische Konzil erzielte in dieser Debatte einen gewissen Abschluss. Es ging in dieser langwierigen Auseinandersetzung um das Verhältnis der sakramentalen Weihe und der Jurisdiktion.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Medard Kehl*, Art. *Nota explicativa praevia*, in: *LThK*<sup>3</sup> 7 (1998) 917 f.

Am Vorabend des Konzils von Trient betrachtete die Theologie unter Absehung von der Ekklesiologie das *sacerdotium* allein vom Vollzug des Messopfers her und konnte das *sacramentum ordinis* nicht in das Ganze der Kirche eingliedern.<sup>2</sup> Der Unterschied zwischen Episkopat und Presbyterat blieb in dieser Denkweise fragwürdig. Denn ein Bischof habe keine größere Vollmacht als ein einfacher Presbyter, der selbst das Messopfer vollziehen konnte. So manövrierte sich dieser theologische Ansatz von einem richtigen Ausgangspunkt her in eine Sackgasse, da weitere theologische Momente des *sacramentum ordinis* nicht berücksichtigt werden konnten.<sup>3</sup>

Die Schwächen dieses Ansatzes brachen mit aller Deutlichkeit bei den Diskussionen des Trienter Konzils zu Tage. Auf der einen Seite standen die römischen Legaten, deren obersten Ziel es war, zu vermeiden, dass die Diskussionen über einen Vorrang des Konzils über den Papst wieder aufkommen. Im Hintergrund ihrer Absichten standen die Erfahrung des Abendländischen Schismas und natürlich das Konzil von Konstanz. Ein *ius divinum* der bischöflichen Jurisdiktion klang für die Römer nach einem neuen Ansatz für den Konziliarismus und als Konkurrenz zur päpstlichen Jurisdiktion.

Gegenüber standen die spanischen Bischöfe, die die Frage nach der Jurisdiktion des Bischofs im Hinblick auf seine Ortskirche stellten. Ihnen ging es nicht um eine universal-kirchliche Kompetenz der Bischöfe, sondern um die Frage, welche Jurisdiktion nötig sei, damit ein Bischof seine Aufgaben in seiner Diözese erfüllen kann. Dazu gehört die Frage nach der Gliederung des *sacerdotium*, das sakramentale Heilsvermittlung und Kirchenleitung umfasst. Konkret ging es auch um die Frage, ob der Episkopat eine eigene Weihestufe darstellt oder sich nur juristisch vom Presbyterat unterscheidet.

Da es zu keiner Einigung bezüglich des *ius divinum* des Episkopats kam, bedurfte es einer Notlösung. Im Juli 1563 wurde eine Concordia vereinbart.<sup>4</sup> Die Jurisdiktion wurde nur insofern behandelt, als sie der pastorale Auftrag (*pascere*) erfordert. Das schließt die Frage der Ordination, der Firmung, der Altarweihe etc. ein. Damit blendeten die Konzilsväter den direkten Bezug von *sacramentum ordinis* und *corpus ecclesiale* aus. Das Verhältnis von Papst und Konzil, von Papst und Bischöfen, das Verhältnis von Amt und Kirchenverfassung und die universale Leitungsgewalt wurden nicht behandelt.

Diese Vermeidungsstrategie führte zu einer faktischen Trennung von *potestas ordinis* und *potestas iurisdictionis*. Diese Trennung wurde vom Konzil von Trient allerdings nur praktiziert und nicht verbindlich gelehrt.

Jedoch erreichte das Konzil in wichtigen Punkten auch wegweisende Übereinkünfte (vgl. DH 1776 f.). So rechnet es den Episkopat zum *sacramentum ordinis* und stößt damit eine sakramentale Grundlegung der Hierarchie an. Seit dem Investiturstreit mit seinem Höhepunkt im 12. Jahrhundert musste die Kirche ihre Jurisdiktion selbst – unabhängig von königlicher Beeinflussung – bestimmen. Auf dem Konzil von Trient band sie die Jurisdiktion an das *sacramentum ordinis* – auch wenn das in der folgenden Theologie nur

---

<sup>2</sup> Vgl. die sehr detaillierte Analyse von Josef Freitag, *Sacramentum Ordinis auf dem Konzil von Trient, ausgeblendeter Dissens und erreichter Konsens*, Innsbruck 1991.

<sup>3</sup> Vgl. ebd., 367 f.

<sup>4</sup> Vgl. ebd., 368.

unzureichend rezipiert wurde. Als bloße Jurisdiktion wäre diese vor dem Einfluss Dritter nicht sicher. Um der Freiheit der kirchlichen Jurisdiktion willen, muss sie sich ganz auf das *sacramentum ordinis* stützen.<sup>5</sup>

Beim II. Vatikanischen Konzil rückte dieses Thema lehramtlich wieder in den Fokus. In *Lumen Gentium* wird der gesamte Dienst der geweihten Amtsträger unter sakramentalen Vorzeichen gesehen und die scharfe Differenzierung zwischen der *potestas ordinis* und der *potestas iurisdictionis* wird hinfällig. Nach der Unterteilung der dreifachen Dimension des kirchlich-sakramentalen Amtes in den Verkündigungsdienst, den Hirten dienst und den Heiligungsdienst erscheint die Jurisdiktion als Teil der sakramentalen Sendung der geweihten Amtsträger. Zudem revidierte die Konstitution eine verengte Sichtweise auf das kirchliche Amt, welche nur das sakramentale Wirken – besonders die Darbringung des Messopfers – im Blick hatte. Die erweiterte Perspektive einer eucharistischen Ekklesiologie (vgl. LG 3) fügt das gesamte Wirken um die Mitte der Eucharistie, sperrt es aber nicht in dieser Mitte ein. Die Eucharistie als Höhepunkt und Quelle (vgl. LG 11) des kirchlichen Lebens wird dabei in den ganzen Kontext des pastoralen Wirkens eingebunden. Die veränderte theologische Gewichtung in *Lumen Gentium* lässt somit zu, von einer heiligen Vollmacht zu sprechen, die nicht mehr nur primär aus der *potestas sacramentalis* und ihr nachgeordnet in der *potestas iurisdictionis* besteht, sondern das kirchlichen Dienstamt in seiner Einheit denkt.<sup>6</sup>

Diese neu gewonnene Einheit zwischen Weihe und Jurisdiktion löst – bzw. regelt – nicht nur einen 400-jährigen Streit zwischen Theologen, sondern strahlt in die gesamte Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils aus und führt so zu Folgefragen. Es geht dabei u. a. um die genaue Form dieser Einheit von Weihe und Jurisdiktion.

### 1.2 Offene Fragen nach dem II. Vatikanischen Konzil

Eine erste Folgefrage eröffnet sich beim Verhältnis zwischen dem Priesteramt und dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen. In LG 10 lesen wir: „Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach.“ Das Sakrament der Weihe setzt also einen wesentlichen Unterschied zwischen geweihten und nicht geweihten Christen. In Bezug auf die Jurisdiktion finden wir eine solch scharfe Trennung nicht. In den Anmerkungen zu LG 28,1 erläutert die zuständige Kommission eine genauere Darstellung der Verbindung von Weiheamt und Jurisdiktion bei Presbyter / Priestern: Im Priesteramt findet sich „eine Einheit zwischen der Weihevollmacht bzw. der Heiligungsvollmacht und der Leitungsvollmacht, beide lassen Trennungen und Abstufungen je nach den Notwendigkeiten von Zeit und Ort zu.“<sup>7</sup> In Kombination mit c. 129

<sup>5</sup> Vgl. ebd., 383.

<sup>6</sup> Vgl. Peter Hünermann, Theologischer Kommentar zur dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium*, in: ders.; Bernd Jochen Hilberath (Hg.), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Bd. 2: *Sacrosanctum Concilium – Inter Mirifica – Lumen Gentium*, Freiburg – Basel – Wien 2009, 263–582, hier 422.

<sup>7</sup> AS III/1, 257: „Ita in sacerdotio Novi Testamenti advertitur unio inter potestatem ordinis, seu sanctificationis, et regiminis, quae simul quamdam divisionem et gradationem pro necessitate temporum et locorum admittit.“

§ 1+2 des Kanonischen Rechts ergibt sich eine wichtige Differenzierung. Die Leitungsgewalt, die es aufgrund göttlicher Einsetzung in der Kirche gibt, kann von denen übernommen werden, die die heiligen Weihen empfangen haben. Damit wird zunächst einmal eine Gleichsetzung von Weihe und Jurisdiktion ausgeschlossen, da beide nicht in exklusiver Weise einander zugeordnet werden. § 2 verweist darauf, dass Laien an der Ausübung der Leitungsgewalt „nach Maßgabe des Rechts mitwirken“ können. Kombiniert man nun die Gedanken, dass Weihe und Jurisdiktion zusammengehören und dass es zwischen dem gemeinsamen Priestertum und dem Amtspriestertum einen wesentlichen Unterschied gibt mit dem Gedanken, dass Laien an der Ausübung der Leitungsgewalt teilhaben können, zeigt sich der Unterschied zwischen Priestern und Laien im Bereich der Jurisdiktion nicht als ein wesentlicher Unterschied – im Gegensatz zum Unterschied im Hinblick auf sakramentale Vollzüge.

Diese theologische Einsicht wirkt sich in Praxis und Rechtsordnung der Kirche noch weiter aus. So sind die sakramentalen Vollmachten, die durch die Weihe verliehen werden nicht delegierbar. Vollmachten aus der Leitungsgewalt sind dagegen teilweise delegierbar. Als Beispiel darf hier die Übertragung richterlicher Gewalt an Laien gelten.<sup>8</sup>

Was sich hier in Bezug auf Jurisdiktion und Laien im Unterschied zum Priestertum zeigt, lässt auf eine bleibende Unterscheidung von Leitungsgewalt und Weihe schließen. Die *Nota praevia* hält einen solchen Unterschied ebenfalls fest. In ihr werden Weihe und Jurisdiktion durch die Zwischenbegriffe *munera* und *determinatio* verbunden. Der Papst legt bei einem Bischof fest, auf welchen Teil der Kirche bzw. auf welche Ortskirche sich dessen Jurisdiktion bezieht. Die Weihe (Übertragung der *munera*) und Festlegung der Zuständigkeit (*determinatio*) sind zusammengehörende, aber zu differenzierende Akte. So zeigt sich auf verschiedenen Ebenen, dass die Einheit von Weihe und Jurisdiktion keine Identität von beiden zur Folge hat, sondern zwei verschiedene Dimensionen des kirchlichen Lebens hier zusammengehören, ohne in eins zu fallen.

In allen Ortskirchen, die unter einem Mangel an Priestern leiden, stellt sich somit die Frage, in welchem Maß Jurisdiktion an Laien delegiert werden kann, ohne die grundsätzliche Zuordnung von Weihe und Jurisdiktion zu lösen. Die Verbindung der beiden gehört zum wesentlichen theologischen Erbe des II. Vatikanischen Konzils und sollte – bzw. darf – nicht aufgehoben werden. Da beide nicht in eins fallen, ist ihr Verhältnis zu bestimmen. Somit kann auch klarwerden, welche Gestaltungsräume die Ortskirchen haben, um die Auswirkungen des Priestermangels in gewissem Umfang abfedern zu können.

Ein weiterer Hinweis zur Jurisdiktion und der damit verbundenen Leitungsgewalt sei noch erwähnt. Gemäß LG 7 f. ist die Kirche als komplexe Wirklichkeit aus göttlichen und menschlichen Elementen aufgebaut. Die Kirche kann sich demnach nicht als reine Gegengesellschaft zu einer säkularen Gesellschaft verstehen, da sie selbst „menschlicher Mittel bedarf“ (LG 8,2), um ihren Auftrag zu erfüllen. Das weltlich-kontingente Element der Kirche ist diesem geistlichen Zweck, den Menschen zu helfen, ihre göttliche Berufung zu entdecken und zu leben, zugeordnet. Das heißt aber auch, dass die Logik dieser weltlichen Dinge in ihrer Eigenheit zu beachten ist. Es darf keine falsche Spiritualisierung oder Theologiesierung z. B. der Finanzverwaltung einer Ortskirche geben, auch

---

<sup>8</sup> Nach c. 135 § 1 gilt die richterliche Gewalt als Teil der Jurisdiktion.

wenn diese natürlich dem geistlichen Zweck der Kirche zu dienen hat. Es gibt also Bereiche der kirchlichen Leitung, die einer säkularen Logik zu folgen haben. Die Finanzverwaltung einer Ortskirche muss nicht unbedingt von einem Priester geleitet werden, nur weil es sich um kirchliche Gelder handelt. In diesen Aufgabenkreisen der Kirche herrschen die Eigengesetzlichkeiten der jeweiligen Bereiche, sodass hier nicht die Weihe die Befähigung dazu verleiht, sondern die erworbene Kompetenz in diesem Bereich verbunden mit der Zielsetzung dieser Aufgabe. Das Handeln eines Verwalters muss durch die eigene Person und die eigenen Fähigkeiten gedeckt sein. Eine Aufgabe, die z. B. bei der Feier der Eucharistie für den Priester unmöglich ist, da er nicht durch seine eigene Person den Inhalt der Worte „Das ist mein Leib, der für euch hingegeben wird“ decken kann.

## **2. Trennung von *potestas sacramentalis* und *potestas iurisdictionis* in der Gegenwart**

Bevor ich mich der Frage widme, wie sich die sakramentale Vollmacht und die Jurisdiktion in der neu gewonnenen Einheit, die keine Identität ist, zueinander verhalten, will ich zunächst auf Momente der Kirche schauen, bei denen die beiden Dimensionen auch nach dem II. Vatikanischen Konzil getrennt bleiben.

### *2.1 Titularbischöfe*

Eine erste bleibende Trennung von sakramentaler Weihe und Jurisdiktionsgewalt findet sich im Konstrukt der Titularbischöfe.<sup>9</sup> Sie sind auf den Titel einer untergegangenen Ortskirche geweiht. Die Notwendigkeit der Verbindung der bischöflichen Weihe mit der Festlegung auf eine Ortskirche wird somit gesehen – und dann umgangen. Zum Zeitpunkt der Weihe und der Zuweisung einer Ortskirche als Jurisdiktionsbereich existiert diese Ortskirche nur noch dem Titel nach.

Titularbischöfe, die als Weihbischöfe oder in der Verwaltung (z. B. römische Kurie) aktiv sind, arbeiten immer als Vikare für einen anderen Bischof. Sie üben nie das eigene bischöfliche Amt aus, sondern üben stets die ihnen von einem Diözesanbischof übertragenen Aufgaben und Jurisdiktion aus. Eine faktische Jurisdiktion haben sie durch die Bischofsweihe nicht erhalten. Somit kommt es diesen Bischöfen zwar zu, die Bischofsweihe zu empfangen, die Verbindung mit einem bestimmten Amt und einer Jurisdiktion als Ortsbischof bleibt aber nur dem Titel nach bestehen. Somit existiert die Verbindung von Weihe und Jurisdiktion nur dem Namen nach. Faktisch herrscht hier eine strikte Trennung. Es handelt sich nicht um eine differenzierte Einheit, wie sie für das Verhältnis der beiden Größen notwendig ist, sondern um eine klare Aufteilung.

Es wird hier nicht bestritten, dass diese Bischöfe in ihren jeweils konkreten Aufgaben geistliche Zwecke verfolgen. Allerdings stellt sich die Frage nach der inneren Verbindung zum Bischofsamt. Ist es sinnvoll, dass ein hoher Verwaltungsmitarbeiter an der römischen Kurie aufgrund seines Verwaltungsgrades die Bischofsweihe empfängt? Steht es

---

<sup>9</sup> Vgl. *Heribert Schmitz*, Art. Titularbischof, in: LThK<sup>3</sup> 10 (2001) 57 f.

in einer inneren Verbindung zum Bischofsamt, wenn ein Priester zum Bischof geweiht wird, um dann als Weihbischof zahllose Firmungen zu spenden? Bedarf es für die Ausübung der konkreten Aufgaben der Titularbischofe der Bischofsweihe, so dass eine Trennung von Weihe und Jurisdiktion gerechtfertigt werden kann? Nur ein klares Ja zu diesen Fragen kann die Einrichtung von Titularbischofen rechtfertigen. Die bleibende Bürde dieses Konstrukts bleibt ihre Unverträglichkeit mit der sakramentalen Ekklesiologie von *Lumen Gentium*. Hier wird nur sakramentale Vollmacht ohne Jurisdiktion verliehen.

## 2.2 Laien als Pfarrei- bzw. Gemeindeleiter

Die Entwicklung des kirchlichen Lebens in den Ortskirchen in Deutschland zwingt die Bistümer eine Antwort auf die Frage nach der Gestalt des Gemeindelebens für die Zukunft zu geben. Hierzu gibt es verschiedene Ansätze, die alle das Thema der Einheit von Weihe und Leitungsvollmacht berühren. Exemplarisch möchte ich in Bezug auf dieses Thema auf die grundsätzlichen Ausrichtungen im Erzbistum München und Freising und im Bistum Trier einen Blick werfen.

Das Erzbistum München und Freising<sup>10</sup> sieht die Leitung einer Pfarrei bzw. eines Pfarrverbandes durch einen Priester als den „kirchenrechtlichen Regelfall“ an. Ein weiteres Wachstum dieser Seelsorgeräume ist nicht gewünscht. Deshalb werden hier alternative Formen der Gemeindeleitung gesucht, die sich innerhalb der Sakramentalität der Kirche bewegen sollen, aber ohne einen sakramental geweihten Amtsträger auskommen. Das Erzbistum hält somit an der Idee der „Pfarrgemeinde“ als Verbindung von rechtlicher Pfarrei und lokaler (bzw. affektiver) Gemeinde fest. Solche Pfarrgemeinden können dann auch von Diakonen, anderen hauptamtlichen Seelsorgern oder von Teams aus Haupt- und Ehrenamtlichen geleitet werden. Die Leitung wird somit – in Ausnahmen – von der Weihe getrennt, sodass Pfarreien bzw. Pfarrverbände auch ohne einen priesterlichen Leiter auskommen.

Das Bistum Trier<sup>11</sup> versucht eine andere Antwort auf die gegenwärtigen Herausforderungen für die Kirche. Hier soll es – Stand Dezember 2017 – 35 „Pfarreien der Zukunft“ geben. Diese Pfarreien des neuen Typus werden aus mehreren vorherigen Pfarreien gebildet, die nach dem Modell der „Pfarrgemeinde“ geführt wurden. Die Verbindung von Pfarrei und Gemeinde wird gelockert, da die Vorstellung einer Kirche als Ortsgemeinde in Zeiten der Individualisierung zu kurz greife. Die Pfarrei bildet den Überbau und enthält in sich mehrere Gemeinden und andere Formen des kirchlichen Zusammenschlusses. Einen zentralen Aspekt dieser Reform hat der Generalvikar Ulrich Graf von Plettenberg dargestellt: „Richtig ist, dass es in jedem Leitungsteam einen Priester als leitenden Pfarrer geben muss. Dies ist nach unserem Kirchenverständnis notwendig, denn er macht als geweihter Amtsträger deutlich, dass die Kirche insgesamt – und damit auch jede Pfarrei – nicht nur eine rein menschliche Organisation ist, sondern zugleich die von Christus gestiftete Gemeinschaft, die allein durch die Kraft des Heiligen Geistes ihre Lebenskraft er-

<sup>10</sup> Vgl. [http://www.pastoral-gestalten.de/fileadmin/user\\_upload/2017\\_03\\_09\\_Pilotprojekt\\_Leitungsmodelle\\_Seelsorge\\_4.pdf](http://www.pastoral-gestalten.de/fileadmin/user_upload/2017_03_09_Pilotprojekt_Leitungsmodelle_Seelsorge_4.pdf) (Abrufdatum: 22.12.2017).

<sup>11</sup> Vgl. die Ausführungen des Generalvikars Dr. Ulrich Graf von Plettenberg, in: [https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user\\_upload/docs/Plettenberg-newsletter\\_advent\\_2017-1.pdf](https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/docs/Plettenberg-newsletter_advent_2017-1.pdf) (Abrufdatum: 22.12.2017).

hält.“<sup>12</sup> Die Leitung dieser Pfarreien durch jeweils einen Priester gehört zu den wesentlichen Kategorien dieses Denkens. Damit verbunden ist allerdings, dass die Leitung bzw. Koordination der einzelnen Gemeinden innerhalb der einen Pfarrei, nicht zwingend durch einen Priester geleistet werden muss.

Es zeigt sich in beiden Ansätzen, dass Weihevollmacht und Leitungsvollmacht praktisch trennbar sind. Deckungsgleichheit war bei Priestern sicherlich noch nie gegeben (Bsp. Kapläne; Cooperatoren; Pfarrvikare). Die Übertragung von faktischer Leitungsvollmacht an Laien bzw. Gremien („Teams“) trennt beide Vollmachten jedoch de facto voneinander, auch wenn de jure dieser Schritt nicht vollzogen werden kann. Das verdeutlicht die Aktualität dieses dogmatischen Themas für die Ortskirchen in Deutschland.

### **3. Die differenzierte Einheit von sakramentaler Weihe und Jurisdiktionsgewalt**

#### *3.1 Das Modell einer reziproken Proportionalität*

Es hat sich gezeigt, dass sakramentale Vollmacht und Jurisdiktion einander zugeordnet, aber nicht identisch sind. Um ihr Verhältnis näher zu betrachten, lohnt es sich die grundlegende Auffächerung des sakramentalen Amtes heranzuziehen, wie sie *Lumen Gentium* darlegt. Es handelt sich um den Leitungsdienst, den Verkündigungsdienst und den Heiligungsdienst. Bereits in dieser Auffächerung ist die Spannung zwischen sakramentaler Weihe und Jurisdiktion durch das Miteinander von Heiligungs- und Leitungsdienst gegeben.

Zwischen diesen beiden Polen findet ein gewisses Wechselspiel statt, das sich im Gegenüber von eigenen Kompetenzen (aktiver Pol) und dem einfachen Vollzug bzw. Handeln (passiver Pol) abspielt. Ein Blick auf die Seite des Heiligungsdienstes zeigt, dass die Wirkung nicht durch Fähigkeiten und Kompetenzen des Priesters eintreten – wohl aber durch sein einfaches Handeln. Der Bereich der Kompetenz hat hier einen sehr niedrigen Stand erreicht. Das Übergießen eines Kindes mit Wasser und das dazugehörige Aussprechen der Taufformel, das Salben eines Kranken mit Öl, das Lossprechen von Sünden und das Hochgebet mit den Wandlungsworten erfordern nur grundlegende Kompetenzen. Das gnadenhafte Wirken Christi durch bevollmächtigte Diener hängt an ihrem Handeln, aber nicht an ihren Fähigkeiten bzw. Kompetenzen. Keine dieser Handlungen kann durch eine Fähigkeit eines Priesters oder eines anderen Menschen gedeckt werden oder als Steigerung dieser Fähigkeit durch die Gnade aufgefasst werden. Es liegt zudem keine direkte Wirkung der Katechese oder Sakramentenvorbereitung vor, auch wenn diese für einen fruchtbaren Empfang wichtig sind. Hier zeigt sich die wesentliche Verwiesenheit kirchlichen Handelns auf den handelnden Christus. Die Wirkung der Sakramente kommt nicht durch – kausal verstanden – die Fähigkeiten des Priesters, sondern durch dessen einfaches Handeln – instrumental – zustande. Im Bereich des Heiligungsdienstes zeigt sich im

---

<sup>12</sup> [https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user\\_upload/docs/Plettenberg-newsletter\\_advent\\_2017-1.pdf](https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/docs/Plettenberg-newsletter_advent_2017-1.pdf) (Abrufdatum: 16.07.2018).

Besonderen die Abhängigkeit kirchlichen Handelns von Christus und gleichzeitig auch die eigene Ohnmacht, diese sakramentalen Zusagen als Priester nicht selbst einlösen zu können, obwohl man Instrument des Wirkens Christi ist. Sicherlich bedarf es grundlegender Fähigkeiten eines Priesters, damit er diese Handlungen vollziehen kann. Die Fähigkeiten – oder umfassender und moderner: Kompetenzen – sind hier nicht das Instrument dessen Christus sich bedient, um zu handeln. Auch wenn die Fähigkeiten keinen Wert 0 in diesem Fall aufweisen, sind sie für das Wirken Christi nur von minimaler Bedeutung. Auf dieser Seite des priesterlichen Dienstes hat der passive Pol gegenüber dem aktiven Pol ein deutliches Übergewicht.

Auf der anderen Seite der Auffächerung des Dienstamtes steht der Leitungsdienst. Hier verhält es sich gewissermaßen anders herum als beim Heiligungsdienst. Hier geschieht das Wirken eindeutig durch die Fähigkeiten und Kompetenzen der Amtsträger. Zwar handelt es sich auch um einen Teil des sakramentalen Amtes, aber hier stehen die Kompetenzen der Amtsträger mehr im Vordergrund. Das Wirken Christi bedient sich hier nicht in erster Linie einem einfachen Handeln, das ritualisiert ist, sondern der Fähigkeiten des Amtsträgers. Folglich rücken diese Fähigkeiten und Kompetenzen sehr viel stärker in den Fokus kirchlichen Handelns. Demzufolge wird im Bereich der Jurisdiktion zwar eine Bindung an Gesetz und Wort Christi vorausgesetzt, diese Bindung wird aber nicht mehr als Abhängigkeit wie bei einem Sakrament wahrgenommen, weil das eigene aktive Handeln mithilfe der eigenen Fähigkeiten in den Vordergrund tritt. Es kann deshalb nicht mehr so eindeutig gesagt werden, ob eine Wirkung Christi vorliegt. Bei den Sakramenten und dem gesamten Heiligungsdienst wird dies durch den rituellen Vollzug gemäß der kirchlichen Norm und folglich in kirchlicher *Communio* vorausgesetzt. Das Sakrament kommt „ex opere operato“ zustande. Das Handeln im Bereich der Leitung kennt eine solche Gleichsetzung des Handelns eines Amtsträgers mit dem Wirken Christi nicht. Es ist nicht gesagt, dass bei der Erhebung einer Gemeinde zur Pfarrei oder der Eingliederung einer Pfarrei in eine größere Ordnung Christus direkt am Werk ist. Hier haben im Bereich des sakramental-amtlichen Handelns Fähigkeiten und Kompetenzen ihren höchsten Wert erreicht. Dagegen sinkt der passive Pol auf einen deutlich niedrigeren Stand. Das Wirken Christi vollzieht sich in diesem Bereich – so es sich vollzieht, es fehlt hier die relative Sicherheit aus dem Bereich des Heiligungsdienstes – durch Fähigkeiten und Kompetenzen von Amtsträgern. Der Wert des passiven Pols sinkt aber nicht auf null, weil die Amtsträger immer noch als Bischöfe bzw. Priester handeln.

Der Verkündigungsdienst steht in der Mitte zwischen Leitungs- und Heiligungsdienst. Das gleiche gilt für das Verhältnis des Wirkens Christi durch eigene Fähigkeiten und Kompetenzen und durch das bloße Handeln. Die Verkündigung des Evangeliums z. B. steht eher dem sakramentalen Geschehen nahe, während die Predigt eher zum Verhältnis beider Größen wie beim Leitungsdienst tendiert. Allerdings genügt es bei der Predigt, dass ein gewisser Sachverhalt, eine Tatsache oder ein Gedanke von einem Priester – als offiziellem Amtsträger der Kirche – ausgesprochen wird. Die Wirkung dessen kann über die rhetorischen Fähigkeiten eines Priesters weit hinausgehen, eben weil er es als Priester der Kirche ausgesprochen hat. Sicherlich herrscht auch bei der Verkündigung nicht das Prinzip „ex opere operato“. Hier ist jedoch aus dem Inneren des Dienstes der Erwerb von



Kompetenzen gefordert, damit ein sakramentaler Amtsträger diese Aufgabe erfüllen kann. Das Wirken geschieht – wieder instrumental gemeint – durch Fähigkeiten des Geistlichen. Diese Fähigkeiten werden aber von der Handlung selbst eingefordert und sind nicht individuelles Beiwerk zu dieser amtlichen Handlung. So steht der Verkündigungsdienst in diesem Modell zwischen den beiden anderen Bereichen, sodass sich die Aspekte vom Wirken Christi durch die Kompetenz und das Handeln des Amtsträgers hier die Waage halten.

So kann man innerhalb des sakramentalen Amtes nach der dreifachen Aufgliederung von einer reziproken Proportionalität vom aktivem – von den Fähigkeiten des Einzelnen bedingten – und passivem – nur von seinem Handeln bedingten – Wirken sprechen. Charakteristik eines entgegengesetzt proportionalen Verhältnisses ist, dass keine der beiden Größen den Wert 0 erhalten kann. Es gibt keinen Bereich des priesterlichen Wirkens, der entweder ganz von dessen Fähigkeiten und Kompetenzen absehen kann, noch einen Bereich in dem von der sakramentalen Weihe – wohlgermerkt im priesterlichen Wirken – abgesehen werden kann. Es handelt sich hierbei lediglich um ein Modell, das innerhalb seiner Kategorie verstanden werden möchte. Es kann damit verständlich gemacht werden, warum bestimmte Tendenzen und Versuchungen bei der Diskussion um das kirchliche Amt entstehen, wo sie ihren wahren Ansatzpunkt haben und wo sie andere Aspekte übersehen. Es versteht sich von selbst, dass sich keine dieser theologischen Größen quantifizieren lässt. Das Modell ist somit keine mathematische Beschreibung einer theologischen Wirklichkeit, wohl aber die analoge Verwendung eines mathematischen Axioms zur Verdeutlichung der inneren Dynamik dieser theologischen Wirklichkeit.

Es ergeben sich aus diesem Modell drei Erkenntnisse für die Diskussion über das Verhältnis von Weihe und Jurisdiktion:

- 1) Die reziproke Proportionalität des Modells kann verdeutlichen, warum der Versuch, Weihe und Jurisdiktion zu trennen, immer vorhanden ist. Der Bereich der Jurisdiktion umfasst sehr viel stärker individuelle Fähigkeiten, die Instrument des Wirkens Christi werden können. Dieser Bereich kann niemals so klar geregelt werden, wie das sakramentale Handeln der Kirche durch Messbücher, Rituale usw. geregelt ist. Dieser Bereich ist für eine säkulare Logik viel offener als der Bereich des Heiligungsdienstes. Somit kann der verschiedene Charakter beider Handlungsfelder innerhalb eines sakramentalen Amtes dazu führen, dass diese Spannung immer wieder aufgehoben wird.
- 2) Das Modell kann die Diskussion um die Übertragung von Leitungsvollmachten und auch Verkündigungsvollmachten an Laien erhellen. Diese Bereiche sind – in unterschiedlicher Weise – von den individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen von Personen geprägt. Somit kommt es immer wieder vor, dass ein Laie in einer Pfarrei eine bessere Führungspersönlichkeit wäre als der dortige Pfarrer, oder dass die Pastoralreferentin besser predigen könnte als der Pfarrvikar. Die Diskussion wird allerdings dort einseitig, wo nur noch auf den Bereich von Fähigkeiten und Kompetenzen geachtet wird. Denn letztlich gilt für alles kirchliche Handeln, dass deren

Zweck und Ziel niemals durch Fähigkeiten und Kompetenzen Einzelner gedeckt wird, sondern das Fruchtbringen der Kirche immer von Christus selbst abhängt, der sich seiner Kirche als Werkzeug bedient (vgl. LG 1).

3) Das Modell kann verdeutlichen und erhellen, aber nicht direkt zu Lösungen führen, da es sich sonst um einen Zirkelschluss handeln würde. Aber gerade im Bereich der Verkündigung und der Leitung darf die sakramentale Weihe nicht heruntergespielt werden. Dies würde zu einem verengten Priesterbild führen, das wieder nur auf den Kult beschränkt ist. So ein Priesterbild – in Theorie und Praxis – ist vom II. Vatikanischen Konzil geweitet worden. Dennoch besteht heute wieder die Tendenz nur das als amtlich-priesterlich zu sehen, was ein Laie nur ungültig (z. B. Eucharistie, Beichte) setzen könnte.

Mit diesen wenigen Gedanken könnte das Verhältnis von Weihe und Jurisdiktion gemäß den Vorgaben des II. Vatikanischen Konzils beschrieben werden. Es können damit auch Problemstellungen in aktuellen ekklesiologischen Diskussionen verdeutlicht werden. Außerdem kann mit diesen Denkkategorien die verzweigte und bei Zeiten auch verzwickte Diskussion um das Verhältnis von Charisma und Weihe näher beleuchtet werden.<sup>13</sup> Im Hintergrund dieser Gedanken steht immer der Primat Christi. Christus wirkt unterschiedlich durch den Amtsträger. Einmal wirkt er hauptsächlich durch die Fähigkeiten und Kompetenzen, ein anderes Mal durch das Handeln des Amtsträgers, das fast von allen persönlichen Fähigkeiten absehen kann. Darin ist natürlich impliziert, dass das Handeln Christi durch die Fähigkeiten und Kompetenzen nicht exklusiv auf sakramentale Amtsträger angewandt werden kann. Eine exklusive Stellung erhält das Wirken Christi, wenn es primär auf das Handeln des Amtsträgers ankommt, bei dem er seine eigene Ohnmacht erfährt, da er das, was er im Sakrament zusagt, nicht mit eigenen Fähigkeiten oder moralischen Leistungen aufwiegen kann, sondern die Wirkkraft ganz von Christus durch das priesterliche Handeln kommt. Hier haben Konsekrations- und Absolutionsvollmacht ihren Platz. Sie nehmen nicht das ganze priesterliche Wirken ein, bilden allerdings einen Eckpfeiler von dem nicht abgesehen werden darf. Genauso wenig darf aber alles priesterliche Wirken auf diesen Bereich beschränkt gedacht werden.

### 3.2 *Das extra nos Christi im Priesteramt*

Was ich hier mithilfe des Modells einer reziproken Proportionalität zwischen Kompetenzen und einfachem Handeln bzw. Vollzug aufzeigen möchte, kann für das Priesteramt mit dem philosophischen Ansatz von Johannes Hoff näher hin expliziert werden. Der in London lehrende systematische und philosophische Theologe zeigt anhand der Diskussionen um eine ökumenische Verständigung bezüglich des kirchlichen Amtes, welche Rolle dem

---

<sup>13</sup> Vgl. *Guido Bausenhart*, *Das Amt in der Kirche*, Freiburg u. a. 1999, 331 f. Die Diskussion über Bedenken und Anmerkungen, die Karl-Heinz Menke geäußert hatte, kommt an dieser Stelle nicht weiter. Als Ursprung von Charisma und Weihe wird zurecht Christus selbst gesehen, aber der Blick richtet sich nicht auf die differenzierte Binnenstruktur des sakramentalen Amtes und dessen Zusammenhang mit charismatisch-begabtem Handeln und einem instrumentalen Handeln des Priesters bei der Spendung der Sakramente.

Priesteramt innerhalb des Symbolsystems Glauben zukommt.<sup>14</sup> In seinen Augen reicht es nicht aus, dass allein die Bekenntnistexte der dialogisierenden Konfessionen zu einer inhaltlichen Übereinstimmung geführt werden. Ebenso ist auf „habituelle Praktiken“<sup>15</sup> und deren Funktion für die konfessionelle Identität zu achten.<sup>16</sup> Hoff geht von der französischen Philosophie des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart aus. In jedem Symbolfeld gebe es mindestens einen initiiierenden Herrensingifikanten, der das Begehren nach Deutung erwachen lässt. Diese Rolle sieht Hoff im kirchlichen Leben durch Priester besetzt. Der Priester initiiert durch die Ausübung seines Amtes „ein Gedächtnis- und Deutungsgeschehen“. „Entscheidend ist nun, daß die Position dieses Subjekts nicht das Produkt von Gedächtnis- und Deutungsprozessen ist, sondern deren Erwachen initiiert.“<sup>17</sup> Hoff beschreibt diese Rolle des Priesters als eine Metonymie, die er in Abgrenzung zur Metapher, hinter der sich eine tiefere Bedeutung verbirgt, beschreibt. Die Metonymie unterhält „eine kontingente Beziehung zu einem abwesenden Ereignis.“<sup>18</sup> Die Rolle des Priesters innerhalb des kirchlichen Symbolsystems ist somit nicht durch seine Fähigkeiten und Kompetenzen bestimmt, sondern durch den Vollzug der Eucharistie als der zentralen Feier der Kirche. Er bekommt diese Rolle nicht durch die „Gemeinschaft der Deutenden“ zugewiesen, sondern erhält sie von anderswo zugewiesen. „Daß der Priester im Symbolsystem der Kirche die Position des *extra nos* ‚besetzt‘, um das, was er stellvertretend (vom Herrn) empfängt, an die Eucharistiegemeinde weiterzugeben, ist eben nicht gleichbedeutend mit dem Bekenntnis, daß das ordinierte Amt auf ein *extra nos* ‚hinweist‘. Die symbolische Markierung der kirchlichen Einheit kommt der Diastase von Bekenntnis und Hinweis zuvor.“<sup>19</sup> Hoff drückt durch seine Gedanken aus, dass der Bereich, den ich als Heiligungsdienst beschrieben habe, den Kompetenzen und Fähigkeiten entzogen ist. Hier besteht eine wesentliche Abhängigkeit der Kirche von Christus, die nicht positiv ersetzt werden oder aus eigener Kraft gebildet werden kann. Zu diesem passiven Pol des priesterlichen Amtes gehört sicherlich das aktive Handeln des Priesters, doch stehen hier nicht dessen Kompetenzen oder eigene Fähigkeiten im Vordergrund, die eine solche symbolische Markierung zu leisten vermögen. Deshalb kann trotz des aktiven Handelns des Priesters, von einem passiven Pol des priesterlichen Dienstes gesprochen werden. Hier wird das *extra nos* des Handelns Christi und dessen Strahlkraft über den Heiligungsdienst des Priesters auf die anderen Bereiche hinaus deutlich.

<sup>14</sup> Vgl. *Johannes Hoff*, Ist die Ökumene ein dogmatisches Problem? Die „*successio apostolica*“ und die Grenzen theologischer Glaubenshermeneutik, in: ThGl 95 (2005) 91–101.

<sup>15</sup> Ebd., 94.

<sup>16</sup> Vgl. dazu auch *Michael Seewald*, Bekenntnistradition und konfessionelle Identität, Perspektiven zur Methodik des lutherisch-katholischen Dialog, in: ThP 91 (2016/4) 571–591.

<sup>17</sup> *Hoff*, Ist die Ökumene ein dogmatisches Problem? (wie Anm. 14), 95.

<sup>18</sup> Ebd., 96.

<sup>19</sup> Ebd., 99. Vgl. dazu auch die Gedanken von Michael Seewald zum ökumenischen Dialog. Sie deuten in eine ähnliche Richtung: „Manches, was an Kontroversen auf der Ebene der Bekenntnistraditionen als ausgeräumt erscheint, hat sich in die konfessionelle Identität als Eigenheit eingeschrieben, die – wenn man den Glauben als geschichtlich-dynamische Größe und nicht einfach als dogmatisch modellierbare Masse ansieht – nicht schlichtweg ignoriert werden kann.“ (590)

### 3.3 Jurisdiktion des Bischofs und seine Delegationsmöglichkeiten

Bei der Jurisdiktion ist eine weitere Unterscheidung wichtig. Die Unterscheidung zwischen geistlicher Jurisdiktion und Verwaltungsaufgaben, die aus einer säkularen Logik heraus entstehen und zu bearbeiten sind. So gehören zu den Aufgaben eines (Diözesan-) Bischofs in Deutschland auch Fragen des Rechts, der IT, der Immobilienverwaltung<sup>20</sup> etc. Es darf bei diesen Bereichen nicht um eine falsche Sakramentalisierung und Spiritualisierung gehen. Diese Aufgaben gehören zum nicht-geistlichen Bereich der Verwaltung. Obwohl sie dem geistlichen Zweck der Kirche dienen, folgen sie einer nicht-theologischen Logik. Somit sind derartige Aufgaben der Leitung nach ihrer eigenen Logik zu organisieren und auszuführen. Diese Aufgaben sind im Ganzen delegierbar. Dass der Bischof diese Aufgaben delegiert und sie somit beim Vorsteher der Ortskirche verankert bleiben, unterstreicht die geistliche Zielrichtung und unterstützende Erwartung an diesen Bereich. Der Primat der geistlichen Dimension und die Zielrichtung des gesamten kirchlichen Handelns auf Christus hin müssen immer gewahrt bleiben. Es ist wünschenswert und für den geistlichen Zweck der Kirche erforderlich, dass diese weltlichen Bereiche, die je nach ihrer Logik auszuüben sind, nicht das Gesamtbild der Kirche prägen, sondern dem geistlichen Zweck der Kirche zu Gute kommen. Eine Kirche, die im Stile eines großen Konzerns auftritt, in der es eine beeindruckende Konzernzentrale gibt, Dienstaussweise an den Gürteln hängen und Priester in feinem Zwirn wie Manager oder Bankkaufmänner auftreten und über die Gänge jener Zentrale wandeln, zeigt nicht mehr das Bild einer Kirche, der es um ihre geistliche Zielrichtung geht. Deshalb sind diese Verwaltungsaufgaben mit dem Bischofsamt verbunden, auch wenn sie nicht direkt die eigentliche Jurisdiktion und den damit einhergehenden Hirtendienst der Bischöfe umschreiben.

Die eigentliche geistliche Jurisdiktion des Bischofs wird durch das Kanonische Recht in die „gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt“ (c. 135 § 1) unterteilt. Eine Delegation an Laien ist laut Kirchenrecht – wie bereits oben erwähnt – als Möglichkeit vorgesehen. Da hier der aktive Pol (Kompetenzen) seinen höchsten Wert hat, der passive Pol (Vollzug) seinen niedrigsten Wert – aber nicht 0 – besitzt, ist hier zu sehen, in welchem Maß und Umfang diese Aufgaben an welche Amtsträger der Kirche delegiert werden können. Dazu kann wiederum das II. Vatikanische Konzil eine wichtige und aktuelle Hilfe sein. In *Lumen Gentium* wird über die Priester geschrieben:

„Die Priester haben zwar nicht die höchste Stufe der priesterlichen Weihe und hängen in der Ausübung ihrer Gewalt von den Bischöfen ab; dennoch sind sie mit ihnen in der priesterlichen Würde verbunden und kraft des Weihesakramentes nach dem Bilde Christi, des höchsten und ewigen Priesters (Hebr 5,1–10; 7,24; 9,11–28), zur Verkündigung der Frohbotschaft, zum Hirtendienst an den Gläubigen und zur Feier des Gottesdienstes geweiht und so wirkliche Priester des Neuen Bundes. Auf der Stufe ihres Dienstamtes haben sie Anteil am Amt des einzigen Mittlers Christus (1 Tim 2,5) und verkünden allen das Wort Gottes.“ (LG 28,1)

---

<sup>20</sup> Sakralbauten dagegen gehören explizit in den Bereich der geistlichen Jurisdiktion.

Das Bischofsamt und der Presbyterat hängen eng zusammen. Sie sind im priesterlichen Amt verbunden und weisen beide dieselbe Dreiteilung auf. Wie LG 28,1 feststellt, hängt der Priester in der Ausübung seines Dienstes vom Bischof ab. Deshalb trifft das hier beschriebene Modell einer reziproken Proportionalität zwischen Kompetenzen und einfachem Vollzug in erster Linie auf das Bischofsamt zu. Erst danach trifft es auf das Priesteramt in Relation zum Bischofsamt zu. Daher ist die Verbindung zwischen Weihe und Jurisdiktion beim Bischofsamt aus dem Sakrament heraus gegeben. Das gilt allerdings nicht für das Priesteramt. Denn die primäre Jurisdiktion kommt dem Bischof zu, dem Priester nur in Abhängigkeit von seinem Bischof. Deshalb kann es auch Priester ohne Leitungsvollmacht geben, da hier keine notwendige Verbindung von Weihe und Leitung besteht wie beim Bischofsamt. Hierbei darf der Priester aber nicht als Einzelperson gegenüber dem Bischof missverstanden werden, gehört er doch in ein Presbyterium. Dieses ist der eigentliche Bezugspunkt im Miteinander von Bischof und Priestern. Da dem Priesteramt dieselbe Dreiteilung zukommt wie dem Bischofsamt, muss sich zumindest im Presbyterium die Leitungsvollmacht zeigen. Ein Bischof wählt aus seinem Presbyterium Priester, die er für geeignet hält und vertraut ihnen Jurisdiktion für einen bestimmten Teil seiner Ortskirche an. Auf diese allgemeine Formel kann man den Dienst der Pfarrer – in Bezug auf den Bischof – bringen. Ein Presbyterium ohne Pfarrer würde hinter dieser sakramentalen Ekklesiologie zurückbleiben.

Für jene Bereiche, in denen der Bischof durch einen Repräsentanten als Hirte der Kirche vertreten wird, ist es somit folgerichtig, dass dieser Repräsentant ein Priester ist. Die Priester haben kraft ihrer Weihe Anteil am dreifachen priesterlichen Amt Christi und weisen somit jene Grundstruktur in ihrem Amt auf, das auch das Bischofsamt ausmacht. Alle drei Dimensionen sind – trotz ihres unterschiedlichen Charakters und ihrer unterschiedlichen Anforderungen – in ihrer Einheit zu bewahren, wenn der Bischof als Hirte der Ortskirche durch einen Amtsträger repräsentiert bzw. vertreten werden muss. Somit kommt für diese Fälle nur ein Priester infrage. Der Umfang jener Ämter, auf die sich die genannten Kriterien beziehen, umfasst m. M. drei Ämter innerhalb einer Ortskirche: Generalvikar, Offizial und Pfarrer. Diese Ämter sind aufgrund der sakramental-episkopalen Struktur der Kirche immer durch Priester zu besetzen.<sup>21</sup> Bei anderen Funktionen kann es als naheliegend oder sinnvoll erachtet werden, dass sie von einem Priester ausgeübt werden. Ich sehe allerdings keine zwingende theologische Notwendigkeit, dass z. B. der Personalchef eines Bistums ein Priester sein muss. Es mag gute Argumente dafür geben, theologisch darf man den Bogen jedoch nicht überspannen.

Je weiter wir vom Leitungsdienst zum Heiligungsdienst hinübergehen, desto weniger Delegation kommt dabei infrage. Im Kern des Heiligungsdienstes, kann das Konzept der Delegation nicht mehr angewandt werden. Die Vollmacht zur Feier der Eucharistie und der Absolution sind keine Delegation des Bischofs an seine Priester, sondern sie sind wesentlich mit dem Sakrament der Priesterweihe verbunden. Folglich können sie nicht durch eine Delegation, die einen Rechtsakt darstellt, übertragen werden (vgl. DH 1764. 1771). Dieser Zusammenhang wurde beim Konzil von Trient in Abgrenzung gegenüber der Reformation deutlich festgehalten. „Durch die Zurückweisung der konkreten Angriffe

---

<sup>21</sup> Das schließt m. E. auch Diakone von der Ausübung dieser Ämter aus.

der Reformatoren, die sich vornehmlich auf die Messe richteten, wurden die Vollmachten des Priesters bei der Eucharistiefeier und bei der Sündenvergebung als *unaufgebbar wesentlich* herausgestellt.<sup>22</sup> Karl Lehmann verweist des Weiteren auf einen grundlegenden hermeneutischen Aspekt dieser Entscheidung des Konzils von Trient: „Aber diese Entscheidung bedeutete eben gerade nicht, daß diese Bezüge *exklusiv* das *Wesen* des Priestertums *konstituieren*.“<sup>23</sup> Die Aussagen sind auf die Verbindung von Priestertum des Neuen Bundes und Eucharistie bzw. Absolution gesehen exklusiv, in Bezug auf das Wesen des Priesteramtes stellen sie eine positive und keine exklusive Weise der Beschreibung dieses Wesens dar. Der Dienst des Vorstehers der Eucharistiefeier und die Absolutionsvollmacht sind somit wesentlich mit dem Priesteramt des Neuen Bundes zusammengefügt, ohne das Priesteramt in seiner Gänze schon umrissen zu haben. Der Bischof ist somit in der Ausübung seines Amtes an die sakramentale Struktur der Kirche mit ihren Sakramenten – in diesem Fall vor allem das Sakrament der Weihe – notwendig gebunden. Sakramentale Vollmacht ist sakramental zu übergeben.

#### 4. Perspektivisches

Die Frage nach den Titularbischöfen bleibt relativ eng im alten Zusammenhang der Debatte um Weihe und Jurisdiktion. Sicherlich gibt es noch vieles Abwägendes zu dieser Einrichtung zu sagen, viele positive Beispiele der pastoralen Arbeit dieser Bischöfe zu würdigen und bestimmt auch praktische Verbesserungsvorschläge für deren Dienst vorzulegen. Von der Ekklesiologie her gesehen, bleibt das Amt von Titularbischöfen jedoch fragwürdig. Trotz positiver Abwägungen und Erfahrungen besteht das Grundproblem einer nur theoretischen Verbindung von Bischof und Ortskirche weiter. Ich halte diese Frage allerdings für keine drängende unserer Zeit. Die theologische Problematik bleibt bestehen und es wird zu sehen sein, ob durch eine Reform der Episkopat in seinen Beziehungen zur jeweiligen Ortskirche und für sich gesehen, nicht eher gestärkt wird, wenn hier die theoretisch erklärte Verbindung zwischen Bischof und Diözese auch wieder faktisch durchgehalten wird.

Das klassische Problem des Verhältnisses von sakramentaler Weihe und Jurisdiktion tritt heutzutage nicht mehr primär in Verbindung mit dem Episkopat auf. Die Regelung des II. Vatikanischen Konzils hat zwar nicht alle Fragen geklärt, dennoch erscheint das Thema in diesem Bereich nicht akut zu sein. Das klassische Problem taucht jedoch bei einem anderen Thema wieder auf und hier ist es in der gegenwärtigen Lage der Kirche – nicht nur in Europa – eine akute Frage: Die Frage der kirchlichen Ämter von Laien in der Kirche.

Dass Laien am Heildienst der Kirche mitwirken, ist keine Erfindung des letzten Konzils. Bei der Katechese, der Erziehung von Kindern, der Vorbereitung auf die Sakramente, dem sozialen und karitativen Engagement der Kirche, bei Bildungsangeboten und na-

---

<sup>22</sup> Karl Lehmann, Das dogmatische Problem des theologischen Ansatzes zum Verständnis des Amtspriester-tums, in: Franz Henrich (Hg.), Existenzprobleme des Priesters, München 1969, 121–175, hier 155.

<sup>23</sup> Ebd., 145.

türlich durch ihr Glaubenszeugnis haben Laien auch in der Zeit vor dem letzten Konzil mitwirken können. Das setzt sich heute fort. Da erscheint es nur logisch, dass sich ein professioneller Zweig dieses Apostolats – wo die Möglichkeiten gegeben sind – bildet. Die Dienste von Pastoral- und Gemeindeferent\*Innen sind im Laienapostolat verankert, der durch Taufe und Firmung alle Christen zur Verkündigung des Evangeliums und an der Mitwirkung des Heilsauftrags der Kirche beruft. Die Firmung begründet ja keine Übernahme eines kirchlichen Amtes, sondern die Mitwirkung am Heildienst der Kirche. In den letzten Jahrzehnten kam es immer wieder zu Überschneidungen mit Aufgaben, die man eher beim sakramentalen Amtsträger verortet sah. Hauptamtliche Laien – ebenso wie auch viele Ehrenamtliche – treten als liturgische Vorsteher in Wortgottesfeiern mit Kommunionausteilung auf. Diese Feiern dienen als Ersatz, wo keine Eucharistiefeier aufgrund des Priestermangels angeboten werden kann. Termin und die Form der Feier suggerieren aber immer eine Nähe zur Eucharistiefeier, sodass hier zurzeit nicht von einer eigenständigen Feier gesprochen werden kann,<sup>24</sup> sondern eine Ersatzhandlung aufgrund des Mangels an Priestern vollzogen wird. Hinzu kommt für die hauptamtlichen Laien ein eigenes liturgisches Gewand, das sie teilweise während der Eucharistiefeier tragen. Mittlerweile schleichen sich auch andere Ersatzhandlungen ein, die sakramentale Feiern adaptieren. Hier gehören vor allem die Versöhnungs- oder Lebensgespräche hinein, die z. B. bei der Vorbereitung auf Erstkommunion oder Firmung als Alternative oder Ersatz für die Beichte angeboten werden. Vor allem diese Bereiche verunklaren die Rolle von Laien im kirchlichen Dienst. Für keinen dieser Bereiche ist eine falsche Polemik angebracht, da mit diesen Diensten vielen Menschen Gutes getan wird. Aber – so muss man als Theologe fragen – ist dort schon die Sinnspitze eines Sakraments erreicht, wo Menschen sich besser fühlen? Machen wir nicht unsere eigenen Sakramente zu einem gewissen Grad unglaubwürdig, wenn wir selbst sakrale Ersatzhandlungen für sie erfinden? Der eigentliche theologische Impuls ihres Dienstes sollte das Laienapostolat sein, dennoch scheinen diese Dienste – aus der Not der personellen Situation – auch immer mehr als Ersatz für Priester herangezogen zu werden. Die Frustration ist da schon vorprogrammiert, wo ohne den Empfang der Weihe die Rolle des Ersatzes nicht eingeholt werden kann.

Bereits Mitte der 90er Jahre hat deshalb Guido Bausenhardt – seines Zeichens selbst Pastoralreferent – entscheidende Fragen für die Zukunft dieses kirchlichen Dienstes formuliert.<sup>25</sup> So mahnt er eine plausible Differenzierung der sakramentalen Ämter und der Ämter von Laien in der Kirche an. Der Dienst darf nicht nur als Ersatz für fehlende Priester gesehen werden. Das bringt ihn dann zu einer grundlegenden Frage: Sind diese Dienste auch sinnvoll, wenn es wieder ausreichend Priester geben sollte? Hiermit trifft Bausenhardt einen zentralen Punkt dieser Frage nach den Diensten von Laien in der Kirche. Begegnen wir hier einer professionalisierten Form des Laienapostolats oder handelt es sich um ein Amt ohne Weihe, damit ein wenig der Priestermangeln abgemildert wird? Somit wären diese Dienste eine faktische Neuauflage des theologischen Problems der Verbindung von Weihe und Jurisdiktion – freilich unter neuen Vorzeichen und Schwer-

---

<sup>24</sup> Somit handelt es sich in diesem Fall nicht um eine liturgische Diversifizierung.

<sup>25</sup> Vgl. *Bausenhardt*, *Das Amt in der Kirche* (wie Anm. 13), 335–337.

punktsetzungen. Das Modell der reziproken Proportionalität zeigt, dass in diesem Fall fälschlicherweise Kompetenz und Vollzug verwechselt werden und damit die Grundspannung der Einheit von Weihe und Jurisdiktion verletzt wird.

Hier gibt es weder in der Praxis noch in der Theorie ausreichende Klarheit. Das ist allerdings auf Grund der historisch gesehenen Jugend dieser Dienste nicht weiter erstaunlich. An diese Frage ist jedoch ein weiterer Themenbereich mittlerweile faktisch gekoppelt. Das Thema tritt heutzutage gepaart mit einer verengten Kompetenzperspektive auf. Der Dienst von Laien als hauptamtliche Mitarbeiter in der Seelsorge und der ortskirchlichen Verwaltung wird allein mit der Frage nach der Kompetenz der jeweiligen Amtsträger (Priester, Diakone oder Laien) verbunden.<sup>26</sup> Diese Verbindung ist allerdings nicht notwendig mit der Frage um hauptamtliche Laien im Kirchendienst gegeben, sondern eine nachträgliche – und ich meine auch schädliche – Verbindung für diesen Aspekt des kirchlichen Lebens. Hier wird klammheimlich als Nebenprodukt die Kategorie des Neids eingeführt: „Sind Gottesdienste von Priestern mehr wert als Gottesdienste von Laien?“ Gepaart wird das mit der Aussage über Laien – egal ob haupt- oder ehrenamtlich –, die Gottesdiensten vorstehen: „Der / Die kann das doch genauso gut.“ Hier zeigt sich dann der Unwert dieser Kategorie. Der Kern des priesterlichen Dienstes liegt nämlich nicht in der Kompetenz des Priesters. Es bedarf keiner außerordentlichen Fähigkeiten, um – rein technisch gesehen – eine heilige Messe zu zelebrieren: Ein wenig Kenntnis des Messbuchs, die Fähigkeit zum Lesen und Sprechen, eine gewisse Hand-Auge-Koordination und wenn es möglich ist, die Fähigkeit ein paar Sätze frei zu den Menschen zu sprechen, ohne zwanghaft auf ein Blatt Papier starren zu müssen. Die Kompetenzen sind hier so grundlegend, dass sie nicht weit vom Wert 0 entfernt sind, ohne ihn je anzunehmen. Hier hilft das Modell der reziproken Proportionalität von Fähigkeiten und Vollzug, den Grundfehler dieses Denkens zu enttarnen. Hier tut sich eine neo-donatistische Falle auf. Das Kriterium für die Gültigkeit (oder die Wirkung) des Sakramentes / Gottesdienstes wird nicht mehr an der Heiligkeit des Vorstehers festgemacht, sondern an dessen Kompetenzen. Aber diese stehen gerade im Heiligungsdienst nicht im Vordergrund. Zweifellos können sie helfen, dass diese Feiern in den Gläubigen Frucht bringen, aber Christus wirkt hier in erster Linie durch den Vollzug und nicht durch die besonderen Fähigkeiten und Kompetenzen des Amtsträgers. Wo sich dieser neo-donatistische Gedanke mit der Frage nach der Rolle der Laien in den Gemeinden verbindet, kommt diese Frage in eine gefährliche Schieflage. Zwischen überzeugtem „Wir können das auch selbst“ und dem Vorwurf das Priesteramt abzuschaffen, bleibt kaum noch Raum für die gehaltvolle Suche nach Lösung, wie das Leben einer christlichen Gemeinde in der Zeit nach der sogenannten „Volkskirche“ in Deutschland gelingen kann. Ein Nebeneffekt einer solchen neo-donatistischen Sichtweise wäre die Profillosigkeit des Priesterbildes. Die Konsekrations-

---

<sup>26</sup> Vgl. <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/das-dach-brennt-und-wir-diskutieren> (Abrufdatum: 22.12.2017): „Zum Beispiel müssen wir Gläubigen auch dazu bereit sein, Veränderungen zu akzeptieren, etwa, dass ein Gottesdienst, der von einem Laien geleitet wird, gleichwertig ist mit einem, der von einem geweihten Priester gefeiert wird.“ Das Statement stammt von Thomas Mitschke-Collande. Ich habe dieses Zitat nicht gewählt, weil ich Mitschke-Collande für einen expliziten Vertreter eines Neo-Donatismus halte, sondern weil man hier sehr gut sehen kann, wie diese Gedanken bei der Debatte um kirchliche Reformen in Deutschland mit-schwingen, ohne im Vordergrund zu stehen.



und Absolutionsvollmachten blieben lediglich als kirchenrechtliche Pfeiler und letztes Profil der Priester bestehen. Alles andere wird unter der Kompetenzfrage je nach Fähigkeiten verteilt. Aber sind wir dann nicht wieder in derselben theologischen Sackgasse wie am Vorabend des Konzils von Trient? Sollten 500 Jahre Theologie und Ekklesiologie wirklich umsonst sein? Haben wir zum Sakrament der Weihe, das die intensivste und längste Sakramentenvorbereitung aller sieben Sakramente aufweist, nicht mehr zu sagen?

Gerade die faktischen Umbrüche der Kirche in Europa rufen nach einem klaren Priesterbild. Wo von Berufungskrise die Rede ist, muss auch gefragt werden, ob klar ist, wohin jemand gerufen wird, der Priester werden will. Man darf keine Angst vor einem klaren Priesterbild und einer deutlichen Identität der Priester innerhalb der Kirche haben. Angelpunkt einer solchen Identität ist die Sendung für die Christen und der wesentliche Verweis auf Jesus Christus als den Handelnden und Wirkenden inmitten der Kirche. Damit folgt aus dem Wesen des sakramentalen Amtes selbst, dass jede Form von Klerikalismus seinem eigenen Wesen zuwiderläuft. Das steht aber nicht gegen eine Profilierung des Priesteramtes.

Auch der hauptamtliche Dienst der Laien als Seelsorger in der Kirche kann davon profitieren, wenn klar bleibt, dass sie kein Anhängsel an das sakramentale Amt sind, von dem allein die Delegation für die Laien ausginge. Die verengte Kompetenzperspektive setzt Priester, Diakone und pastorale Laienmitarbeiter in eine latente Konkurrenzsituation. Damit geht die praktische Gefahr einher, hinter dem theologischen Niveau der sakramentalen Ekklesiologie von *Lumen Gentium* zurückzubleiben. Zu den Errungenschaften des II. Vatikanischen Konzils gehört wesentlich die Einheit von Weihe und Jurisdiktion – primär im Bischofsamt, sekundär im Priesteramt. Auch wenn die Regelung des letzten Konzils keine endgültige Lösung oder gar einen Abschluss dieser theologischen Debatte darstellt, ist sie doch eine wichtige Wegmarke für eine Vertiefung der Theologie des sakramentalen Amtes und der Dienste von Laien in der Kirche.

The relationship between ordination and jurisdiction is an ancient issue within Catholic ecclesiology. Its inner dynamic can be outlined best by the diversification of the ecclesiastical ministry into leadership, preaching and sanctification especially within the model of reciprocal proportionality between competence (active pole) and implementation (passive pole). Hence, the complex unity of ordination and jurisdiction in the sacramental ecclesiology of *Lumen Gentium* might be able to provide answers and orientation in current controversies of Catholic ecclesiology.